

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Kluckert, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19984 –**

Innovativer und flächendeckender Glasfaserausbau in der Stadt und auf dem Land

Vorbemerkung der Fragesteller

Die erfolgreiche Gestaltung des digitalen Wandels, beispielsweise durch die Digitalisierung des Verkehrs, Künstliche Intelligenz, Industrie 4.0 und auch das digitale Arbeiten im Home-Office, setzt schnelles und verlässliches Internet voraus. Nur mit einer lückenlosen Netzabdeckung und hohen Übertragungsraten, kann das Potenzial der Digitalisierung gehoben werden. Die Corona-Pandemie sowie die dadurch steigende Anzahl an Menschen, die digital von zu Hause aus arbeiten wollen, verdeutlichte nach Ansicht der Fragesteller auf ein Neues, dass die digitale Infrastruktur in Deutschland weiterhin große Schwächen aufweist. Zuverlässige Internetverbindungen sind in Deutschland weder flächendeckend noch ausreichend leistungsstark vorhanden (<https://www.tlz.de/regionen/weimar/nicht-ueberall-reicht-datenstrom-fuer-homeoffice-id228714067.html>, <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandatlas-Karte/start.html>). Wie sehr Deutschland beim Ausbau einer leistungsstarken und flächendeckenden digitalen Infrastruktur hinterherhinkt, zeigt ein Blick auf den internationalen Vergleich. Im März 2020 lag Deutschland im Speedtest Global Index mit einer Downloaddurchschnittsgeschwindigkeit von 95,0 Mbit/s bei stationären Breitbandverbindungen (Datenübertragung mittels DSL, Fernseekabel oder Glasfaser) international auf Platz 31, unter anderem hinter den EU-Partnerländern Spanien (128 Mbit/s, Platz 14), Schweden (135 Mbit/s, Platz 9) und Rumänien (151 Mbit/s, Platz 3). Singapur belegt mit einer im Vergleich zu Deutschland mehr als doppelt so schnellen Downloaddurchschnittsgeschwindigkeit von 197,0 Mbit/s den ersten Platz (<https://www.speedtest.net/global-index>). Das verhältnismäßig schlechte internationale Abschneiden Deutschlands liegt auch am schleppenden Vorankommen des Glasfaserausbaus in Deutschland. Laut OECD-Breitbandstatistik (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) vom Juni 2019 verfügen lediglich 3,6 Prozent aller stationären Breitbandanschlüsse in Deutschland über Glasfaser. Damit liegt Deutschland deutlich unter dem OECD-Durchschnittswert von 26,8 Prozent und weit hinter anderen EU-Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Litauen (74,6 Prozent), Schweden (69 Prozent) oder Spanien (62,5 Prozent) zurück. (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/415799/umfrage/anteil-von-glasfaseranschluesse-an-allen-breitbandanschluesse-in-oecd-staaten/>, <http://www.oecd.org/sti/bro>

adband/1.10-PctFibreToTotalBroadband-2019-06_new.xls). Das zeigt, dass Deutschland insbesondere im Bereich der Glasfaseranschlüsse Entwicklungsland ist.

Auch die Bundesregierung hat jedoch erkannt, dass ohne einen zügigen Ausbau der digitalen Infrastruktur das Chancenpotenzial der Digitalisierung in Deutschland nicht erfolgreich genutzt werden kann. Durch das Inkrafttreten des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) am 20. Dezember 2018 (Richtlinie (EU) 2018/1972) wurden auch entsprechende Änderungen des nationalen Telekommunikationsgesetzes (TKG-Novelle) angestoßen. Im Zuge der Umsetzung der EKEK durch eine Novellierung des TKG legten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Februar 2019 ein Eckpunktepapier vor, dass zum Zwecke eines schnelleren Glasfaserausbaus in Deutschland explizit auch eine Ausweitung gesetzlicher Möglichkeiten zum Einsatz innovativer Verlegetechniken wie dem Trenching mit einbezog. Wie auch weitere alternative Verlegemethoden, abseits des konventionellen Tiefbaus, eignen sich Trenching-Verfahren, die die Kabelverlegung durch das Fräsen von Schlitzen in Boden und Asphalt durchführen, in besonderem Maße, um den Glasfaserausbau kostengünstiger und schneller durchführen zu können (<https://breitbandbuero.de/wissenswertes/verlegetechnologien/trenching/>).

Der entsprechende Referentenentwurf liegt trotz der Umsetzungsfrist der EKEK Ende 2020 noch immer nicht vor. Dieser soll neben der Umsetzung der Vorgaben aus dem EKEK auch Ziele aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (beispielsweise den Anspruch auf schnelles Internet) und Maßnahmen der im November 2019 seitens der Bundesregierung vorgestellten Mobilfunkstrategie (beispielsweise die Erfassung relevanter Infrastrukturen durch sog. Mapping) beinhalten (https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/Digitales/Mobilfunkstrategie.pdf?__blob=publicationFile).

Da eine Beschleunigung des Glasfaserausbaus für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland unerlässlich ist, sind Maßnahmen wie das Schaffen eines rechtlichen Rahmens für den verstärkten Einsatz von alternativen Verlegetechniken erste wichtige Schritte in die richtige Richtung. Damit der Ausbau einer flächendeckenden, zuverlässigen und leistungsfähigen digitalen Infrastruktur noch zügiger vorankommt, können weitere alternative Maßnahmen ihren Beitrag leisten. Die Vergabe von Gigabit-Gutscheinen, als nachfrageorientierte Förderung der Endkunden für die Finanzierung von Anschlussgebühren (vgl. Antrag der Fraktion der FDP: „Smart Germany – Gigabit-Gutscheine für den Breitbandausbau“ auf Bundestagsdrucksache 19/14048), und die Ausschreibung des Glasfaserausbaus in Regionsclustern können nach Ansicht der Fragesteller beispielsweise dazu beitragen, dass auch der ländliche Raum schnell und zielgerichtet mit leistungsstarken Internetverbindungen versorgt werden kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Für die Fragen 2, 3, 4 und 5 sowie 6 a) bis 6 f) wurde auf Daten zur Breitbandverfügbarkeit aus dem Breitbandatlas des Bundes zurückgegriffen. Diese Datenbasis des Breitbandatlas basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Ende 2019 vor. Für die genaue Berechnung der in den Fragen angesprochenen Merkmale hat der Breitbandatlas auf zusätzliche Daten zurückgegriffen, die bei den jeweiligen Antworten aufgeführt sind. Zur Beantwortung der Fragen 6 b) bis 6 d) wurden die Begriffe Kommune und Gemeinde bedeutungsgleich verwendet.

1. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung in der siebten Änderung des TKG vor, um den Glasfaserausbau in Deutschland voranzubringen?
 - a) Welche dieser Maßnahmen sind Vorgaben der EU, und welche dieser EU-Vorgaben werden ohne Änderungen in die TKG-Novelle übernommen?
 - b) Welche Vorgaben der EU, die in die siebte Änderung des TKG zu übernehmen sind, werden durch die Bundesregierung abgeändert?
 - c) Welche spezifischen Änderungen nimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang vor?
 - d) Aus welchem Grund ändert die Bundesregierung diese EU-Vorgaben ab?

Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig einen Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation im Telekommunikations-gesetzes (TKG). Zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen können daher zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen getroffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im TKG in der Regel das europarechtlich vorgegebene Grundprinzip der Technologieneutralität gilt. Auch die genannte Richtlinie (EU) 2018/1972 enthält keine Regelungen, die explizit auf den Glasfaserausbau ausgerichtet sind, sondern verfolgt das Ziel, den Ausbau von sogenannten „Netzen mit sehr hoher Kapazität“ zu unterstützen. Ein Netz mit sehr hoher Kapazität ist nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 entweder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht, oder ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine ähnliche Netzleistung bieten kann. Zu den in der Richtlinie (EU) 2018/1972 enthaltenen Maßnahmen, die Impulse für einen schnelleren und flächendeckenden Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität setzen, gehören unter anderem mögliche Regulierungserleichterungen bei Ko-Investitionsvorhaben.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige Versorgung mit Gigabit-Anschlüssen im europäischen Vergleich?

Derzeit verfügen nach den Angaben aus dem Breitbandatlas des Bundes insgesamt 43,2 % der Haushalte in Deutschland über gigabitfähige Anschlüsse (Übertragungsgeschwindigkeit von mind. 1.000 Mbit/s) – 11,8 % davon über Glasfaser (FTTH/B) und 37,8 % via TV-Kabelnetze (Koaxialkabel) mit DOCSIS 3.1 Übertragungsstandard. Innerhalb eines halben Jahres (von Mitte 2019 bis Ende 2019) konnte die Versorgung der Haushalte mit gigabitfähigen Anschlüssen um 9,1 Prozentpunkte stark erhöht werden.

Die Kabelnetzbetreiber rüsten derzeit die verbleibenden Kabelanschlüsse mit DOCSIS 3.1 auf, sodass künftig mindestens 75 % der Haushalte mit gigabitfähigen Anschlüssen versorgt werden. Gleichzeitig läuft der Glasfaserausbau stetig weiter, weshalb sich die Position Deutschlands im europäischen Vergleich, bezogen auf den Anteil der Gigabit-Anschlüsse, weiter verbessern wird.

3. Wie viel Prozent der Haushalte in Deutschland sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung an Glasfaser angeschlossen?
6. Wie viel Prozent des Bundesgebiets sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell mit Glasfaser abgedeckt?
 - a) Wie viel Prozent der Siedlungsfläche sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell mit Glasfaser abgedeckt?
 - b) Wie viel Prozent der Kommunen in Deutschland sind derzeit nicht an das Glasfasernetz angeschlossen?
 - c) Welche Kommunen in Deutschland sind derzeit nicht an das Glasfasernetz angeschlossen (bitte namentlich auflisten)?
 - d) Wie viel Prozent der Kommunen sind derzeit vollständig (d. h. alle Haushalte einer Kommune mittels fiber to the building) an das Glasfasernetz angeschlossen?
 - e) Welche prozentuale Glasfaserabdeckung der Bundesfläche setzte die Bundesregierung sich zum Ziel bis zum Ende der Legislaturperiode 2021?
 - f) Durch welche spezifischen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Ziel zu erreichen?

Die Fragen 3 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

	Breitbandverfügbarkeit über FTTH/B [in % der Haushalte]
Raumeinheit	≥ 1000 Mbit/s
Deutschland	11,8

Anzahl Gemeinden in Deutschland*	Anzahl Gemeinden mit FTTH/B	Anteil Gemeinden mit FTTH/B [in %]
11.305	84	0,7

*Als vollständig angeschlossene Gemeinden wurden im Folgenden solche berücksichtigt, bei denen die Verfügbarkeit von FTTH/B für 100 % der Haushalte gegeben ist.

Der Begriff „Anschluss an das Glasfasernetz“ ist aufgrund seiner Unbestimmtheit nicht Gegenstand statistischer Erhebungen. Ziel der Bundesregierung ist es, eine flächendeckende Verfügbarkeit gigabitfähiger Anschlüsse bis 2025 zu erreichen. Der flächendeckende Aufbau von Gigabitnetzen bis 2025 erfordert die Erweiterung der bisherigen Förderung in „weißen Flecken“ auf „graue Flecken“ (Gebiete oberhalb 30 Mbit). Sobald die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission erteilt ist, soll mit dieser Förderung begonnen werden. Hierzu stellt die Bundesregierung in der laufenden Legislatur zehn bis zwölf Milliarden Euro bereit.

Im Hinblick auf weitere gesetzliche Maßnahmen wird zusätzlich auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viel Prozent der Haushalte je Bundesland sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung an Glasfaser angeschlossen (bitte aufgeschlüsselt je Bundesland angeben)?

AGS	Name	Typ	Breitbandverfügbarkeit über FTTH/B [in % der Haushalte] ≥ 1000 Mbit/s
01	Schleswig-Holstein	Land	26,3
02	Hamburg	Freie und Hansestadt	71
03	Niedersachsen	Land	10,9
04	Bremen	Freie Hansestadt	3
05	Nordrhein-Westfalen	Land	11,4
06	Hessen	Land	8,7
07	Rheinland-Pfalz	Land	3,8
08	Baden-Württemberg	Land	5
09	Bayern	Freistaat	15,5
10	Saarland	Land	2,6
11	Berlin	Land	7,2
12	Brandenburg	Land	6,9
13	Mecklenburg-Vorpommern	Land	11,7
14	Sachsen	Freistaat	12,4
15	Sachsen-Anhalt	Land	7,9
16	Thüringen	Freistaat	3,6

5. Wie viele Haushalte in Deutschland werden bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 an das Glasfasernetz angeschlossen (bitte in absoluten Zahlen und prozentual an allen Haushalten in Deutschland angeben)?
- Wie viele Haushalte werden je Bundesland bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 an das Glasfasernetz angeschlossen (bitte in absoluten Zahlen angeben)?
 - Durch welche spezifischen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, ihre Anschlusszielvorgaben zu erreichen?

Aufgrund der privatwirtschaftlichen Aktivitäten auf Basis der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie der weiteren Umsetzung von Förderprojekten ist mit einem weiteren Anstieg der Glasfaseranbindung von Haushalten zu rechnen.

In der „Weiße-Flecken“-Förderung befinden sich rund 1.500 Breitbandausbauprojekte. Durch das Bundesförderprogramm werden nach Projektrealisierung rd. 2,4 Mio. Anschlüsse (Haushalte, Unternehmen, Gewerbegebiete, Schulen, Krankenhäuser) mit Breitband versorgt sein. Allein mit den aktuell im Ausbau befindlichen oder bereits abgeschlossenen Projekten werden 1,5 Mio. Anschlüsse realisiert.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Prognosen vor.

7. Für die Verlegung von wie vielen Kilometern Glasfaserkabel plante die Bundesregierung seit 1. Januar 2019 bis heute Fördermaßnahmen?

Eine aussagekräftige Feststellung zur Länge der geplanten und tatsächlich verlegten Glasfaserkabel lässt sich nicht treffen. Glasfasern bzw. Lichtwellenleiter werden in Röhren und Rohrverbänden unterschiedlicher Größe und damit

unterschiedlichem Fassungsvermögen verlegt. Die Länge der in Förderprojekten verlegten Röhren und Rohrverbände wird nicht erhoben.

- a) Mit welchem Finanzierungsbedarf für den geförderten Ausbau rechnet die Bundesregierung bei der Verlegung von Glasfaserkabeln seit dem 1. Januar 2019?

Aktuell sind 6,5 Milliarden Euro für Breitbandausbauprojekte bewilligt worden. Der gesamte für den geförderten Ausbau benötigte Finanzbedarf wird vom Umfang der jeweiligen Wirtschaftlichkeitslücke der einzelnen Ausbauprojekte beeinflusst. Die notwendigen Mittel werden über das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ bereitgestellt. Hierfür stellt die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode zehn bis zwölf Milliarden Euro bereit.

- b) Wie viele Kilometer Glasfaserkabel wurden seit dem 1. Januar 2019 tatsächlich verbaut?

Eine verlässliche Aussage über die bauliche Umsetzung der Förderprojekte lässt sich erst nach Abschluss der baulichen Maßnahmen und Vorliegen der Endverwendungsnachweise treffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- c) Wie hoch war der tatsächliche Finanzierungsbedarf bei der Verlegung von Glasfaserkabeln seit dem 1. Januar 2019?

Seit dem 1. Januar 2019 wurden 898 Anträge vorläufig bewilligt. Für diese Projekte wurden insgesamt Mittel in Höhe von 2,1 Milliarden Euro gebunden. Der tatsächliche Finanzierungsbedarf wird erst feststehen, wenn die beantragten Förderprojekte abgeschlossen sind und die Endverwendungsnachweise vorliegen. Diese werden erst nach Abschluss der Maßnahme erstellt.

- d) Welche Ursachen haben die Veränderungen des Finanzierungsbedarfs bzw. der Kosten für die Glasfaserkabelverlegung nach Kenntnis der Bundesregierung?

Ein Hauptgrund für Veränderungen des Förderbedarfs liegt darin, dass der im vorläufigen Förderbescheid geschätzte Finanzbedarf vom Ergebnis der Ausschreibung des Förderprojektes abhängt. Erst der im Vergabeverfahren ermittelte Marktpreis ergibt die tatsächliche Fördersumme. Gestiegene Baupreise sind daher häufig ein Grund für Veränderungen im Finanzierungsbedarf.

- e) Wie viele Kilometer Glasfaserkabel sind nach Erkenntnis der Bundesregierung noch zu verlegen, um das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel „Glasfaser in jeder Region und jeder Gemeinde, möglichst direkt bis zum Haus.“ zu verwirklichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- f) Bis zu welchem Zeitpunkt ist das Ziel „Glasfaser in jeder Region und jeder Gemeinde“ nach Auffassung der Bundesregierung zu erreichen?

Digitalpolitisches Kernziel der Bundesregierung ist der flächendeckende Ausbau mit gigabitfähigen Internetverbindungen für alle Haushalte und Unternehmen in Deutschland bis 2025.

- g) Mit wie vielen Kilometern verlegtem Glasfaserkabel rechnet die Bundesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode 2021?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- h) Welchen Finanzierungsbedarf erwartet die Bundesregierung, um diese angestrebte Anzahl an Glasfaserkabelkilometern zu erreichen?

Die Zahl der verlegten Glasfaserkilometer ist zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs nicht geeignet.

8. Wie viele Beschwerden erhielt die Bundesnetzagentur in den Jahren 2018 und 2019 bezüglich einer langsameren tatsächlich nutzbaren Internetübertragungsrate im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Internetübertragungsrate?

Beschwerden von Endnutzern über Abweichungen von Breitbandgeschwindigkeiten im Festnetz, bei denen keine Lösung zwischen dem Endnutzer und dem Internetzugangsanbieter erreicht wird, werden von der Bundesnetzagentur an die Anbieter weitergeleitet. Damit ausschließlich substantiierte Beschwerden weitergereicht werden, bittet die Bundesnetzagentur um Messung der Internetgeschwindigkeit mit Hilfe der durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten Breitbandmessung. Im Jahr 2018 wurden rund 150 substantiierte Beschwerden über Abweichungen von Breitbandgeschwindigkeiten im Festnetz beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur eingereicht. Im Jahr 2019 waren es circa 250. Neben dem beschriebenen Verfahren erhielt die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in den Jahren 2018 und 2019 jeweils rund 100 Schlichtungsanträge zu Abweichungen bei der Breitbandgeschwindigkeit im Festnetz.

- a) Wie groß war die durchschnittliche Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich erhaltenen Internetgeschwindigkeit in den Jahren 2018 und 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung?

Im Berichtsjahr 2018/2019 erhielten, bezogen auf stationäre Breitbandanschlüsse, Nutzer der Breitbandmessung im Median 83,2 % der vertraglich vereinbarten maximalen Datenübertragungsrate im Download. Der Median ist der Wert, der genau in der Mitte aller der Größe nach geordneten Beobachtungswerte liegt. Er ist gegenüber Ausreißern stabiler als der Durchschnitt.

- b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung im Hinblick auf mögliche rechtliche Änderungen aus diesen Daten der Bundesnetzagentur?

Die Bundesregierung erarbeitet gegenwärtig einen Entwurf der Novelle des TKG. Mit dieser TKG-Novelle wird der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation (Richtlinie (EU) 2018/1972) in nationales Recht umgesetzt. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur haben bereits im Februar 2019 ein gemeinsames Papier „Eckpunkte zur TKG-Novelle“ veröffentlicht, in welchem die wesentlichen Inhalte der geplanten Gesetzesnovelle dargestellt werden. Darin wird angekündigt, die Regelung zum Entstörungsdienst zu überarbeiten sowie die den Verbrauchern zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe für Fälle anhaltender oder regelmäßig wiederkehrender Abweichungen der tatsächlichen von der vertraglich vereinbarten Leistung zu überprüfen.

9. Plant die Bundesregierung, bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 durch finanzielle Anreize für Privathaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen den Ausbau des Glasfasernetzes voranzutreiben, und wenn ja, durch welche?
10. Plant die Bundesregierung die Schaffung eines finanziellen Anreizes für Privathaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen beispielsweise im Rahmen einer nachfrageorientierten Anschlussförderung per Gutschein, um dadurch die betriebswirtschaftliche Attraktivität des Glasfaserausbaus zu erhöhen und somit den Ausbau des Glasfasernetzes bzw. eine Erhöhung der Abnahmebereitschaft (take-up-rate) voranzutreiben, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aktuell bestehen keine derartigen Pläne.

Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Plant die Bundesregierung, bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 positiv auf das Clustern von Regionen bei der Ausschreibung des Glasfaserausbaus hinzuwirken, um diesen flächendeckend voranzutreiben, und wenn nein, warum nicht?
12. Plant die Bundesregierung, die Maßnahme des Regionsclusters, um den flächendeckenden Glasfaserausbau voranzutreiben, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Antragsteller werden bereits in dem laufenden Förderprogramm auf die Vorteile von Clusterbildung hingewiesen, damit sie möglichst regionale Projektgebiete bilden. Verbindliche Vorgaben und damit verbundene Einschränkungen der kommunalen Handlungsfreiheit bestehen nicht.

13. Strebt die Bundesregierung eine Ausweitung gesetzlicher Möglichkeiten zum Einsatz innovativer Verlegetechniken im Rahmen der siebten TKG-Änderung an, und wenn ja, wie wird diese ausgestaltet?
 - a) Welche neuen Erkenntnisse erlangte die Bundesregierung durch ihre Prüfung möglicher Änderungen am Wegerecht vor dem Hintergrund des Einsatzes innovativer Verlegetechniken?
 - b) Auf welche Rechtsbereiche wird sich diese Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten beziehen?
 - c) Welche innovativen Verlegetechniken werden von der Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten betroffen sein (bitte namentlich nennen)?

Die Arbeiten am Entwurf für die anstehende Novelle des TKG sind noch nicht abgeschlossen.

Unabhängig von möglichen gesetzlichen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die technische Normierung von alternativen Verlegetechniken, die als anerkannte Regeln der Technik gemäß § 68 Absatz 1 TKG Anwendung finden können. Der Normausschuss Bauwesen des DIN bearbeitet gegenwärtig ein Normierungsverfahrens für „Trench-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Glasfaserkabeln“.

14. Welche Ergebnisse und konkreten Vorschläge erarbeitete der, durch die Bundesregierung eingesetzte, Steuerkreis Bauwesen, der im Dezember 2019 zur Begleitung alternativer Verlegetechniken einberufen wurde?
 - a) Falls aus dem Steuerkreis Bauwesen noch keine Ergebnisse oder konkreten Vorschläge vorliegen, wann sind diese zu erwarten?
 - b) Falls aus dem Steuerkreis Bauwesen noch keine Ergebnisse oder konkreten Vorschläge vorliegen, welcher Zwischenstand wurde im Diskussionsprozess bisher erreicht?

Aufgabe des Steuerkreises ist die Beschleunigung des Netzausbaus mittels Maßnahmen zur Bündelung und Stärkung von Tiefbaukapazitäten sowie der Standardisierung von alternativen Bauverfahren. Zudem soll der Steuerkreis Pilotbaustellen zur standardisierten Mitverlegung sowie die Nacherfassung der Infrastrukturen an den Bundesfernstraßen begleiten. Die Mitgliederliste des Steuerkreises sowie die Vorträge der Auftaktsitzung sind unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/auftaktsitzung-steuerkreis-bauwesen.html> abrufbar.

In Zeiten Corona-bedingter Einschränkungen dient der Steuerkreis zudem der fortlaufenden Lageanalyse zur Unterstützung der Krisenstäbe der Bundesregierung. Aus diesem Austausch hat der Steuerkreis zwei best practice-Informationenblätter zu Corona-Maßnahmen mit den Titeln „Best Practice“ Handlungsempfehlung – Digitale Baustellenbegehung zur Effektivierung von Genehmigungsprozessen“

Der Normausschuss Bauwesen des DIN hat einem Antrag des Steuerkreises auf Eröffnung eines Standardisierungsverfahrens für „Trench-, Fräs- und Pflugverfahren zur Verlegung von Glasfaserkabeln“ am 19. Mai 2020 stattgegeben. Der Steuerkreis koordiniert und projiziert derzeit einen Digitalisierungspiloten an der A7, mit dem Verfahrensmuster für die künftige Arbeit der Autobahn GmbH erarbeitet werden.

15. Hat Bundesregierung ihre Prüfung der Aufnahme von Feld-, Forst- und Wirtschaftswegen in den § 68 ff. TKG zum Zwecke der Akzeptanzsteigerung innovativer Verlegetechniken bereits abgeschlossen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, bis wann wird dieses Ergebnis vorliegen?
16. Wie bewertet die Bundesregierung eine Modernisierung der Leerrohrbestimmungen im Zuge der Novellierung des TKG?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Arbeiten am Entwurf der anstehenden Novelle des TKG sind noch nicht abgeschlossen. Zu den geplanten gesetzlichen Maßnahmen können daher zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen getroffen werden, auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

17. Wurden von den staatlichen Rechtsvorgängern der Deutschen Telekom AG vor 1995 Leerrohre verlegt?

Wenn ja, wie viele Kilometer wurden verlegt?

- a) Wie viele Kilometer an Leerrohren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Privatisierung der Telekom durch selbige verlegt?
- b) Wie viele Kilometer an Leerrohren wurden durch die Deutsche Telekom AG in den letzten zehn Jahren verlegt (bitte insgesamt und einzeln je Jahr auflisten)?

Die Fragen 17, 17a und 17b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen der Deutschen Telekom AG zum Ausbau der Leerrohrinfrastruktur – vor oder nach der Privatisierung – liegen teilweise bei der Bundesnetzagentur vor. Diese sind Gegenstand von Beschlusskammerverfahren und wurden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse klassifiziert. Eine Offenlegung ist aus diesem Grund nicht möglich.

- c) Plant die Bundesregierung den Zugriff anderer Glasfaseranbieter auf die Leerrohre der Deutschen Telekom, die vor der Privatisierung verlegt wurden, um Wettbewerb und den Glasfaserausbau auf staatlich verlegter Infrastruktur zu fördern, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972. Im Rahmen der Umsetzung wird die Bundesregierung Vorschläge unterbreiten, die auch Mitnutzungsfragen baulicher Infrastrukturen des markt-mächtigen Unternehmens (vgl. auch Artikel 72 der Richtlinie (EU) 2018/1972) adressieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Ein Zugriff auf die Leerrohrinfrastruktur der Deutschen Telekom AG ist unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Privatisierung verlegt wurden, bereits heute möglich. § 77d TKG sieht vor, dass Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze die Mitnutzung von passiver Infrastruktur von anderen Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze beantragen können. Auf einen solchen Antrag hat ein Angebot zur Mitnutzung unter fairen und angemessenen Bedingungen zu erfolgen, es sei denn, dem steht ein Ablehnungsgrund nach § 77g TKG entgegen. Sollten sich die Vertragsparteien über diese Bedingungen oder etwaige Versagensgründe nicht einigen können, können die Parteien die Bundesnetzagentur als Nationale Streitbeilegungsstelle anrufen, die zwischen den Parteien vermittelt und gegebenenfalls mittels eines Beschlusses eine verbindliche Entscheidung herbeiführt.

18. Inwieweit hat das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze („DigiNetz“-Gesetz) aus dem Jahr 2016 zu einer konkreten Vereinfachung der Mitnutzung von Verkehrsinfrastruktur des Bundes (Schiene, Straße, Wasserwege) beim Glasfaserausbau geführt?
- a) Wie viele Kilometer Glasfaserkabel konnten über die Mitnutzung von Infrastrukturen des Bundes, also Straßen, Schienen und Wasserwegen, seither jeweils realisiert werden?

Die Fragen 18 und 18a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesnetzagentur wurden für den Zeitraum ab Einführung des DigiNetz-Gesetzes (10. November 2016) Mitnutzungsverträge zur Kenntnis übermittelt, aus denen sich ergibt, dass insgesamt 1.443 km passiver Infrastruktur (z. B. Leerrohre) des Bundes für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze gemäß vertraglicher Regelungen genutzt werden. Der Großteil betrifft dabei die Straßeninfrastruktur; in geringerem Umfang sind Wasserwege und Schienen betroffen. Die genaue Anzahl bzw. Länge der Strecken der einzelnen Verkehrsinfrastrukturen kann kurzfristig nicht ermittelt werden, da diese Angaben zentral nicht erfasst werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Mitnutzungen an der Wasserstraße häufig Querungen (Düker, Leitungen in/an Brücken) oder punktuelle Nutzungen (Antennenträger, Masten, Leuchttürme) betreffen.

Unabhängig davon ermöglicht das DigiNetz-Gesetz jedoch nicht ausschließlich die mit dem Ziel des Einbaus von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze verbundene Mitnutzung von bundeseigener Infrastruktur, sondern aller öffentlicher Versorgungsnetze (wozu z. B. auch Kommunal- und Landesstraßen zählen). Insgesamt sind der Bundesnetzagentur nach Inkrafttreten des DigiNetz-Gesetzes geschlossene Mitnutzungsverträge über insgesamt 8.507 km Leerrohre übermittelt worden.

- b) Inwieweit sind diese Realisierungen beim Ausbau der Glasfaserinfrastruktur jeweils dem „DigiNetz“-Gesetz zu verdanken?

Die Verkehrsinfrastruktur des Bundes wurde bereits mit einer TKG-Änderung im Jahr 2012 für Mitnutzungen zum Breitbandausbau zur Verfügung gestellt.

Das DigiNetz-Gesetz führte zu einer erheblichen Erweiterung von Mitnutzungsmöglichkeiten. Eine belastbare Aussage, inwieweit die Realisierungen jeweils dem DigiNetz-Gesetz zu verdanken sind, ist nicht möglich.

19. Welche Unternehmen außerhalb des DB-Konzerns nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Kabelkanäle oder andere Infrastruktur der Deutschen Bahn AG für den Glasfaserausbau?

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) nutzen sowohl nationale Mobilfunkunternehmen, überregionale und regionale Betreiber sowie Stadtnetzbetreiber freie Glasfaserkapazitäten sowie Kabelführungssysteme (KFS) der DB AG aufgrund der deutschlandweiten Verzweigung der DB Infrastruktur.

- a) In jeweils welchem Umfang werden diese Infrastrukturen der Deutschen Bahn AG von den in Frage 19 erfragten Unternehmen genutzt?

Nach Auskunft der DB AG erfolgt die Mitnutzung von KFS nach § 77d TKG.

- b) Welche Mitnutzungen der Kabelkanäle oder anderer Infrastruktur der Deutschen Bahn AG sind geplant?

Nach Auskunft der DB AG liegen keine genauen Informationen über konkrete Planungen von Unternehmen, Kabelkanäle oder anderer Infrastruktur der DB AG zu nutzen, vor. Eine Ausnahme bildet ein umfangreicher Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung von KFS durch ein einzelnes Unternehmen, der sich auf rund 26.000 Streckenkilometer bezieht. Die Prüfung dieses Antrags erfolgt aktuell.

- c) Welche Kooperationsvereinbarungen wurden in diesem Zusammenhang nach Kenntnis der Bundesregierung getroffen?

Nach Auskunft der DB AG bestehen keine Kooperationsvereinbarungen der DB AG mit anderen Unternehmen in diesem Kontext.

- d) Welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die ggf. schleppenden Verhandlungen im Zuge der Kooperationsvereinbarungen?

Kooperationen in diesem Bereich müssen den rechtlichen Besonderheiten, denen die DB AG als Eisenbahnunternehmen des Bundes unterliegt, Rechnung tragen, z. B.:

– der Vorrang des Eisenbahnbetriebs und der Sicherheit;

– keine Zweckentfremdung von Infrastruktur, die für Eisenbahnzwecke errichtet und mit Bundesmitteln gefördert wurde. Keine Eigentums- oder Verfügungsrechte Dritter an dieser Infrastruktur.

- e) Inwieweit und durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, für die ggf. schleppenden Verhandlungen im Zuge der Kooperationsvereinbarungen Abhilfe zu schaffen?

Konkrete Kooperationsverhandlungen sind Angelegenheit der beteiligten Partner.

- f) Inwieweit plant die Bundesregierung, die Mitnutzung vorhandener öffentlicher Infrastruktur, wie insbesondere die Kabelkanäle der Deutschen Bahn AG, für den Glasfaserausbau weiter zu vereinfachen (Begründung)?

Nach Auskunft der DB AG hat diese entsprechend des geltenden Telekommunikationsgesetzes eigene TK-Nutzungsbedingungen formuliert und veröffentlicht. Durch die Anwendung von – ebenfalls veröffentlichten – Musterverträgen und Formularen ist die Beantragung der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen gestaltet. Darüber hinaus hat die DB AG mit der Gründung der DB broadband GmbH eine zentrale Anlaufstelle für Anfragen zur der Mitnutzung bzw. Anmietung von Glasfaserinfrastruktur geschaffen.